



## MERKBLATT

### Rasengrabstätten auf dem Waldfriedhof

Sehr geehrte Angehörige,

Sie haben sich für eine Bestattung in einer Rasengrabstätte auf dem Waldfriedhof entschieden.

Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über den besonderen Gestaltungsrahmen Ihrer Grabstätte informieren. Ergänzend verweisen wir hierzu auf die Bestimmungen der derzeit gültigen der Friedhofsordnung.

- Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig. Die Gräber werden ohne Hügelung angelegt.
- Auf den Gräbern sind nur Gedenkplatten mit einer max. Größe von 60 x 60 cm und mit Beschriftung in vertiefter Form zulässig. Die Gedenkplatten müssen unter der Mähkante am Kopf des Grabes verlegt werden. Sie müssen so gefertigt und verlegt sein, dass sie mit Arbeitsgeräten bis zu einem max. Gesamtgewicht von 1,0 to befahren werden können.
- Schalen, Grablaternen, Blumenvasen und Grabschmuck etc. dürfen nur innerhalb der Gedenkplatte aufgestellt werden und eine maximale Gesamtanzahl von 3 (festmontiert oder lose) nicht übersteigen. Hier ist ein Mindestabstand von 5 cm zur Mähkante einzuhalten.

**Außerhalb der Gedenkplatte aufgestellte Gegenstände sowie Gegenstände ohne Mindestabstand zur Mähkante werden durch das Friedhofspersonal entsorgt. Dies gilt auch bei einer Überschreitung der Gesamtanzahl.**

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Friedhofsverwaltung.

Ihre Friedhofsverwaltung Viernheim